

## Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus' II.

Von Dieter Hägermann

In seinem Beitrag zur Festschrift G. Tellenbach vertritt J. Wollasch bezüglich der Wahl Papst Nikolaus II. eine von der bisherigen Forschung gänzlich abweichende Ansicht.<sup>1</sup> Danach habe Papst Stephan IX., der in den letzten Tagen des Monats März 1058 auf seinem Sterbelager zu Florenz in Anwesenheit des Abtes Hugo von Cluny selbst Mönch von Cluny geworden sei, den Cluniazenser und damaligen Bischof von Florenz, den Südburgunder Gerhard, zu seinem Nachfolger auf dem Stuhle Petri designiert. Die mit dem aus Deutschland heimkehrenden Hildebrand handelnden Papstwähler, vor allem die Kardinalbischöfe, hätten dieser Empfehlung ihren Konsens gegeben und Gerhard zum Papst gewählt.<sup>2</sup> So reiche „... die electio Gerhards von Florenz ad apostolicam sedem in den Pontifikat Stephans IX. zurück“.<sup>3</sup> Durch dieses Faktum sei aber auch erwiesen, „daß diese Reihe der Mönchspäpste bereits vor Gregor VII., mit Stephan IX. und Nikolaus II., begonnen hat und daß sie in ihrem Anfang . . . einen von Cluny gesetzten Akzent trug“.<sup>4</sup>

Als Belege für seine These, Gerhard von Florenz sei von Stephan IX. – unter entscheidender Mitwirkung Hugos von Cluny<sup>5</sup> – zum Nachfolger designiert worden, führt Wollasch folgende Argumente an: Stephan habe auch seinen Nachfolger als Abt von Monte Cassino, Desiderius, den späteren Papst Viktor III., wählen lassen, vor allem aber sei er, nachdem er in seinen letzten Stunden selbst den Profeß für Cluny geleistet hatte, dem Vorbild der Äbte Clunys gefolgt, die seit dem 10. Jahrhundert ihren Nachfolger selbst bestimmten. Ferner weist Wollasch daraufhin, daß auch Viktor III. und Urban II. sich auf ihre Designation durch Gregor VII. berufen konnten.<sup>6</sup>

*Vorbemerkung:* Dieser Studie kamen Gespräche zugute, die ich mit Herrn Professor Gocz über das behandelte Thema führte. Ihm sei an dieser Stelle für klärende Hinweise herzlich gedankt.

<sup>1</sup> J. Wollasch, Die Wahl des Papstes Nikolaus II., in: Adel und Kirche. G. Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern (Freiburg i. Br. 1968) 205–220.

<sup>2</sup> Wollasch, Die Wahl 207 und vor allem 219.

<sup>3</sup> Wollasch, Die Wahl 207.

<sup>4</sup> Wollasch, Die Wahl 220 unten. Wollasch führt aber nicht aus, worin der von Cluny gesetzte Akzent bestand bzw. ob und wie er sich im Pontifikat Nikolaus II. auswirkte.

<sup>5</sup> Wollasch, Die Wahl 219 spricht von einem „unmittelbaren Anteil der Cluniazensermonche an der electio Gerhards“.

<sup>6</sup> Wollasch, Die Wahl 219 unten. Leider geht der Verf. nicht auf den rechtlichen Inhalt der Designation ein. Doch ist aus dem Zusammenhang seines Aufsatzes zu

Da die von Wollasch herangezogenen Quellen bezeugen, daß Stephan IX. am Ende seines kurzen Pontifikats Cluniazenser geworden ist und daß Nikolaus II. wenigstens im 12. Jahrhundert zu den Professoren Clunys gezählt wurde, ist seine Meinung vielleicht *prima facie* naheliegend, daß der sterbende Papst im Beisein des Abtes Hugo seinen Nachfolger designiert hat und daß die eigentlichen Papstwähler dieser Empfehlung gefolgt sind. Doch wird zu prüfen sein, ob die von Wollasch vorgetragene Form der *electio* Gerhards von Florenz der Aussage der sonst bekannten Quellen, die von der Wahl Nikolaus II. handeln, standhält und ob die Wahl des Desiderius zum Abt von Montecassino im Beisein Stephans IX. tatsächlich ein analoger Vorgang zu der von Wollasch behaupteten Designation seines Nachfolgers in Florenz ist. Schließlich wird zu fragen sein, welche Bedeutung der sogenannten Designation Viktors III. und Urbans II. durch Gregor VII. im Rahmen ihrer Papsterhebung zukommt.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Viten Hugos von Cluny, denen wir allein die Kenntnis der *Professio* Stephans IX. für Cluny verdanken, mit keinem Wort die Vorsorge des sterbenden Papstes und seiner Umgebung für die Nachfolge auf dem Stuhl Petri erwähnen.<sup>7</sup> Weiterhin ist zu konstatieren, daß keine der Quellen, die sich mit dem Pontifikat Nikolaus II. befassen, von dessen Designation durch Stephan IX. Kenntnis hat, vielmehr stellt sich in ihnen, so sehr sie auch in Einzelheiten und in ihrer Tendenz voneinander abweichen mögen, die Wahl des Florentiner Bischofs zum Papst durchaus anders dar. Nach Bonizo von Sutri,<sup>8</sup> Leo von Montecassino<sup>9</sup> und den *Annales Romani*,<sup>10</sup> um die wichtigsten Zeugnisse zu nennen, ging die Initiative zur Wahl Gerhards eindeutig vom Subdiakon Hildebrand aus, der erst *nach* (!) dem

---

entnehmen, daß er unter Designation einen rechtlich bindenden Vorschlag versteht, dem der Konsens des Wählergremiums entspricht. Vergl. zum Wesen der Designation vor allem H. Mitteis, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle* (Wien 1944) 36 ff., bes. 42 f. Mitteis spricht in Verbindung mit der Designation geradezu von „befohlener Wahl“. (Der Vorschlag des regierenden Königs) „muß angenommen werden; zugleich wird der vom Herrscher vorgeschlagene als neuer König „angenommen“; insofern kann man den der Designation entsprechenden Akt der Wähler auch als „Königsannahme“ bezeichnen“.

<sup>7</sup> Vergl. zu den Viten Wollasch, *Die Wahl* 212 f. mit Anm. Diese Quellen für das Ende Stephans IX. erneut in die Diskussion einbezogen zu haben, bleibt das Verdienst von Wollasch.

<sup>8</sup> Bonizo, *Liber ad amicum*, MG Ldl 1, 593: . . . Interea Deo amabilis Hildebrandus cum cardinalibus episcopis et levitis et sacerdotibus Senam conveniens, elegit sibi Gerardum Florentine civitatis episcopum, quem alio nomine appellavit Nicolaum.

<sup>9</sup> Leo III. c. 12, MG SS 7, 704 f.: . . . Hildebrandus reversus . . . Florentie substitit; suisque litteris super hoc Romanorum meliores conveniens, eorumque ad omnia que vellet consensum recipiens, mox annitente Gotfrido duce Girardum Florentinum episcopum in Romanum papam elegit.

<sup>10</sup> *Annales Romani*, in: *Le Liber Pontificalis*, ed. L. Duchesne (Paris 1955) 334: diese berichten zunächst – in tendenziöser Verdrehung der Tatsachen – die Römer hätten nach dem Tode Stephans IX. den Archidiakon (!) Hildebrand zum Kaiser (!) Heinrich gesandt, um von diesem einen neuen Papst zu erbitten und fahren dann fort: Ille vero cepto itinere pervenit Florentie, ubi antedictus Stephanus pontifex

Tode Stephans IX. in Florenz eintraf und sofort Maßnahmen ergriff, um die schwere Krise zu meistern, in die das Reformpapsttum durch die Erhebung Benedikts X. seitens einer römischen Adelsfraktion hineingeraten war.<sup>11</sup> Wenn diese Nachrichten möglicherweise, da sie in einem zeitlichen Abstand von mindestens 30 Jahren zu den Ereignissen des März 1058 aufgezeichnet worden sind, bewußt die Rolle des Subdiakons bei dem Wahlakt aufgewertet oder – so die *Annales Romani* – verzerrt haben, so ist ihnen eine Designation Gerhards jedenfalls unbekannt.

Doch gibt es Aussagen, die noch darüberhinaus eine Empfehlung Stephans IX. zu Gunsten des Florentiner Bischofs zumindest unglaubwürdig erscheinen lassen, wenn nicht gar ausschließen.

In seiner Chronik des Klosters Montecassino kommt Leo auf die Ereignisse in Rom zu sprechen, die dem Ableben Papst Viktors II. in Deutschland folgten. Als die Todesnachricht durch Kardinalbischof Bonifaz von Albano nach Rom gebracht wurde, rüstete sich der Kardinalpriester von St. Chrysogonus und Abt von Montecassino, Friedrich von Lothringen, ein Bruder Herzog Gottfrieds d. Bärtigen, gerade zur Heimkehr in sein Kloster. Er schob aber seine Abreise auf, da ihn römische Kleriker und Laien aufsuchten und ihn um die Benennung eines bzw. mehrerer Papstkandidaten baten. Friedrich nannte fünf Namen: Kardinalbischof Humbert von Silva-Candida, den Kardinalbischof von Velletri (Benedikt X.), den Bischof von Perugia, Kardinalbischof Petrus von Tusculum und den Subdiakon der römischen Kirche, Hildebrand.<sup>12</sup> Bischof Gerhard von Florenz, den nach Wollasch Friedrich selbst ein halbes Jahr später zu seinem Nachfolger als Papst bestimmt haben soll, ließ er unerwähnt; demnach schien er ihm damals kein besonders qualifizierter Anwärter für den Stuhl Petri zu sein. Wie bekannt, wurde Friedrich selbst zum Papst erhoben, obwohl Stimmen laut wurden, mit der Papstwahl bis zur Rückkehr Hildebrands aus Toscana zu warten.<sup>13</sup>

Wollasch' These einer Designation Nikolaus II. durch Stephan IX. wird aber m. E. durch eine Maßnahme des schwerkranken Papstes schlechterdings widerlegt, die dieser im März 1058 vor seiner Abreise nach Florenz in Rom ergriff. Petrus Damiani, dem später Leo in seiner Klosterchronik von Montecassino fast wörtlich folgt, schreibt in einem 1058 verfaßten Brief an Erz-

---

obiit. Quid multa? Postquam locutus est cum episcopo dicte civitatis, promisit ey, ut si ipse vellet Romam pergere, ordinaret eum Romanum antistitem. Ille vero hoc audiens acquievit hac consensit dictis vel voluntate illius. Daraufhin hätten die Römer, empört über die Tat Hildebrands, Benedikt X. erhoben.

<sup>11</sup> Hildebrand ist erst von Nikolaus II. zum Archidiacon befördert worden. Vergl. G. B. Borino, *L'arcidiaconato di Hildebrando*, in: *Studi Gregoriani* 3 (Roma 1948). Deshalb kann man wohl nicht mit Wollasch, *Die Wahl 208*, sagen, Stephan IX. habe auch Hildebrand neben Humbert und Damiani in eine entscheidende Stellung gehoben, sofern darunter sein Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie verstanden werden soll.

<sup>12</sup> Leo II. c. 94, *MG SS* 7, 693. Leos Nachricht ist schon deshalb unverdächtig, weil er unter den fünf Kandidaten auch den späteren Adels-Papst Benedikt X. nennt.

<sup>13</sup> Leo wie Anm. 12.

bischof Heinrich von Ravenna, der ihn um sein Urteil über die beiden Päpste (Benedikt X. und den zum Papst erwählten, aber noch nicht inthronisierten Gerhard von Florenz) gebeten hatte, die Erhebung Benedikts X. sei aus vielen Gründen nichtig, vor allem aber deshalb: „huc accedit, quia piae memoriae Stephanus papa congregatis intra ecclesiam episcopis civibusque Romanis, clero et populo, hoc sub districti anathematis excommunicatione statuerat, ut si eum de hoc saeculo migrare contingeret, antequam Hildebrandus Romanae ecclesiae subdiaconus, qui cum communi omnium consilio mittebatur ab imperatrice rediret, papam nullus eligeret, sed sedes apostolica usque ad illius reditum intacta vacaret.“<sup>14</sup> Die Rückkehr Hildebrands aus Deutschland war also für den Papst die *conditio sine qua non* für eine Neuwahl nach seinem Tode; darauf verpflichtete er die Kleriker und die römischen Bürger. Offenbar ahnte oder wußte Stephan IX., daß eine römische Adelsclique nach seinem Tode versuchen würde, die Papstwahl und damit das Papsttum wie vor dem Eingreifen Heinrichs III. 1046 unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Abreise des schwerkranken Papstes nach dem 24. März nach Florenz,<sup>15</sup> wo er bereits am 29. dieses Monats starb, gleicht einer Flucht aus einer bedrohlichen Situation in den Schutz seines Bruders, Herzog Gottfrieds. Die *Annales Romani* berichten sogar, der Papst sei auf dem Wege nach Florenz von einem Giftmörder umgebracht worden.<sup>16</sup> Auf dieses Gerücht wird nicht viel zu geben sein; daß aber schon am 5. April Johann von Velletri zum Papst erhoben wurde, zeigt m. E., daß diese Wahl von langer Hand vorbereitet worden war, um die Reformer, vor allem die Kardinalbischöfe, zu überrumpeln. Das gelang; die Kardinäle – soweit sie in Rom waren – flohen nach kurzem Widerstand aus der Stadt.<sup>17</sup>

Die bestimmte Art, mit der Stephan IX. Vorsorge für die Wahl seines Nachfolgers traf, schließt aus, daß er selbst im Widerspruch zu diesem Schwur handelte, dessen Verletzung mit der Exkommunikation bedroht war, und in Abwesenheit Hildebrands Gerhard von Florenz mit einem bindenden Vorschlag zum Papst designierte. Auch das im Jahre 1059 erlassene Papstwahldekret, das nach der *communis opinio* der Forschung die Vorgänge bei der Wahl Gerhards spiegeln soll, kennt die Wahl eines Papstes durch Designation seines Vorgängers nicht. Ferner hat sich Nikolaus II. niemals – soweit ich sehe

<sup>14</sup> Damiani epp. III, 4, Migne, PL 144, 292 und Leo II. c. 98, MG SS 7, 694 f. Vergl. auch die Rede, die nach Bonizo (MG Ldl 1, 592, Z. 28 ff.) Stephan IX. anläßlich dieser Versammlung gehalten haben soll.

<sup>15</sup> Noch am 24. März 1058 erhielt Erzbischof Alfano von Salerno, dem Stephan im gleichen Monat die Priester- und Bischofsweihe erteilt hatte, eine Urkunde, die aus Rom datiert ist. Vergl. JL. 4386 = Kehr, It. Pont. 8, 350 n. 21.

<sup>16</sup> *Annales Romani*, wie Anm. 10. Quelle dieses Gerüchtes ist vielleicht das Synodaldekret von Brixen (1080), das behauptete, Gregor VII. habe seine vier Vorgänger durch einen Giftmörder aus dem Wege räumen lassen. Vergl. MG Const. 1, 118 ff. n. 70.

<sup>17</sup> Leo II. c. 99, MG SS 7, 695 und Damiani epp. III, 4, wie Anm. 14, 291. – Daß der römische Adel nicht gegen die Reform schlechthin Front machte, zeigt eben daß man den schon von Friedrich von Lothringen als Kandidaten benannten Kardinalbischof von Velletri zum Papst erhob.

– auf die Empfehlung seines Vorgängers berufen. Schließlich ist zu beachten, daß Petrus Damiani in dem oben zitierten Schreiben, das die Nichtigkeit der Erhebung Benedikts und Gültigkeit der Wahl Gerhards beweisen will, mit keinem Wort von einer Empfehlung des sterbenden Stephan IX. zu Gunsten des Florentiner Bischofs zu berichten weiß, von einer Designation ganz zu schweigen. Mit dem Nachweis aber, daß nach dem Willen Stephans IX. mit Maßnahmen für seine Nachfolge bis zur Rückkehr Hildebrands aus Deutschland zu warten sei, ist der These einer Designation Gerhards durch seinen Vorgänger der Grund entzogen.

Warum sollte aber mit der Neuwahl eines Papstes bis zur Rückkehr des Subdiakons nach Italien gewartet werden? Erachtete Stephan IX. das Ergebnis von Hildebrands Legation an den deutschen Königshof als entscheidend für die Wahl, hielt er seine Anwesenheit bei diesem Akt für unentbehrlich oder sah er gar in ihm seinen Nachfolger?

Es ist unbekannt, welchen Auftrag diese Gesandtschaft hatte. Daß sie der nachträglichen Billigung der Wahl Stephans durch den Hof galt, die Anfang August 1057 „rege ignorante“ erfolgt war,<sup>18</sup> ist wenig wahrscheinlich, da Ende August 1057 Bischof Anselm von Lucca in Deutschland weilte und wohl schon damals den Konsens des Königshofes für die Erhebung Stephans IX. eingeholt hatte.<sup>19</sup>

Nach dem 18. Oktober 1057 ging die schon erwähnte Gesandtschaft, an ihrer Spitze Anselm von Lucca und Hildebrand, nach Deutschland;<sup>20</sup> sie ist am 27. Dezember in Pöhlde in der Umgebung des Hofes nachweisbar.<sup>21</sup> Nach Leo von Montecassino ist sie „pro quibusdam rei publicae negotiis“ zur Kaiserin geschickt worden.<sup>22</sup> Galt sie vielleicht der Normannenfrage? Aus der Chronik von Montecassino ist bekannt, daß sich Stephan IX. in den letzten Monaten seines kurzen Pontifikats mit dem Plan beschäftigte, Leos IX. Politik wieder aufzugreifen und die Normannen mit kriegerischen Mitteln aus Unteritalien zu vertreiben.<sup>23</sup> Zu diesem Unternehmen sollte möglicherweise die Meinung des deutschen Hofes erkundet werden. Das Ergebnis derartiger Verhandlungen konnte aber schwerlich auf die Modalitäten der nächsten Papsterhebung von Einfluß sein. Als die Gesandtschaft nach Deutschland auf-

<sup>18</sup> *Annales Altahenses maiores*, MG SS in us. schol., ed. E. v. Oefele (1891) 54 ad a. 1057.

<sup>19</sup> *Liber Pont. Eichst.*, MG SS 7, 245. Stephan IX. war am 3. August inthronisiert worden. Was liegt näher als die Annahme, daß der Papst sofort danach Anselm von Lucca nach Deutschland entsandt hat, um die Zustimmung des Königshofes zu seiner Erhebung einzuholen? Die *Annales Altah.* fahren nämlich nach ihrer Bemerkung, die Wahl Stephans sei „rege ignorante“ geschehen, fort: *postea tamen comprobante.*

<sup>20</sup> *Am 18. Oktober 1057 sind Anselm und Hildebrand noch in Rom. Vergl. JL 4373 = Kehr, It. Pont. 3, 406 n. 1.*

<sup>21</sup> *Liber Pont. Eichst.*, MG SS 7, 246.

<sup>22</sup> Leo II. c. 98, MG SS 7, 694 f. Allein aus der Tatsache, daß Ende 1057 eine Gesandtschaft nach Deutschland ging, darf man wohl kaum mit H. G. Krause, *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit*, *Studi Gregoriani 7* (Roma 1960) 61 und Anm. 108 auf einen Protest der Kaiserin gegen die ohne ihr Wissen erfolgte Wahl Stephans IX. schließen.

<sup>23</sup> Leo II. c. 97, MG SS 7, 694.

brach, konnte die Frage einer neuerlichen Papstwahl Stephan IX. kaum vor- dringlich erscheinen. Nach der Chronik Leos ist Stephan, der zwar laufend kränkelte, doch erst Weihnachten 1057 so schwer erkrankt, daß man sein baldiges Ende befürchtete.<sup>24</sup> Zu diesem Zeitpunkt aber waren Anselm von Lucca und Hildebrand schon jenseits der Alpen.

Will man Leo von Montecassino folgen, dann hielt Stephan nicht das Ergebnis dieser Legation ausschlaggebend für eine Neuwahl, sondern die Anwesenheit Hildebrands bei diesem Vorgang. Dieser Chronist schreibt, dem Brief Damianis folgend, der Papst habe verlangt, mit einer Wahl bis zur Rückkehr Hildebrands zu warten und fügt über Damiani hinausgehend an: „eius (sc. Hildebrandi) demum consilio ordinanda“.<sup>25</sup> Mit dieser Bemerkung interpretiert Leo nur seine Vorlage, die das Vorgehen des Papstes nicht näher motiviert. Ein eigenständiger Wert ist dieser Bemerkung deshalb wohl nicht beizumessen.

Vielleicht sah Stephan in Hildebrand seinen einzig denkbaren Nachfolger. Schon vor einem dreiviertel Jahr hatte er Hildebrand neben vier anderen als möglichen Papst benannt. Stephan IX. hatte deutlich erkennen müssen, daß der römische Adel nicht gesonnen war, auf seine alten – einst usurpieren – Rechte bei der Papstwahl und damit auf die Beherrschung des Papsttums zu verzichten.<sup>26</sup> Andererseits sah er, wie unsicher und schwach die Lage der Reformer in Rom nach dem Tode Heinrichs III. war. Hildebrand, das sollte sich bald zeigen, war der einzige, der die durch die Erhebung Benedikts entstandene bedrohliche Situation durch Umsicht und Tatkraft meisterte und den Rückfall des Papsttums in die Adelsanarchie verhinderte. Offenbar hatte Stephan die Fähigkeiten dieses Mannes voll erkannt – schließlich ist es dieser Papst gewesen, der auch Petrus Damiani als Kardinalbischof von Ostia und Humbert von Silva-Candida als Bibliothekar der römischen Kirche eingesetzt und damit der Reform in Rom zwei entscheidende Helfer gewonnen hatte<sup>27</sup> – und in ihm bei den bevorstehenden Auseinandersetzungen den besten Nachfolger vermutet.

Was aber bewog Hildebrand, nach Italien zurückkehrend, die Reformer auf Bischof Gerhard von Florenz als Nachfolger Stephans IX. hinzuweisen? Gerhard besaß das Vertrauen Herzog Gottfrieds; nur mit seiner Hilfe konnte an die Rückeroberung Roms und an die Vertreibung Benedikts X. gedacht werden.<sup>28</sup> Vom deutschen Königshof war wegen der Minderjährigkeit Heinrichs IV. kein Beistand zu erwarten, das Bündnis mit den Normannen war

<sup>24</sup> Leo II. c. 96, 694.

<sup>25</sup> Leo II. c. 98, 694 f.

<sup>26</sup> Vergl. Bonizo, wie Anm. 14, 592 und Ann. Romani, wie Anm. 10, 334.

<sup>27</sup> Auf die entscheidenden Impulse, die vom kurzen Pontifikat Stephans IX. ausgingen, machte schon G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Stuttgart 1936) 222 ff. bes. 225 aufmerksam.

<sup>28</sup> Vergl. Krause, wie Anm. 22, 64 mit Anm. 120. Daß Friedrich von Lothringen von den Reformern, an ihrer Spitze wohl Bonifaz von Albano, zum Papst erhoben wurde, verdankte er nicht zuletzt der Tatsache, daß er ein Bruder Gottfrieds d. Bärtigen war.

noch nicht aktuell. So mußten sich alle Hoffnungen der Kardinalbischöfe und ihres Anhangs auf die Hilfe des mächtigsten Herrn Mittelitaliens konzentrieren, um das Scheitern des Reformpapsttums zu verhindern. Daß der neue Papst nicht nur über gute Beziehungen zum Herzogshaus verfügte, sondern auch die geistigen und moralischen Qualitäten besaß, die zur Durchsetzung bzw. Weiterführung der Kirchenreform unerlässlich waren, hat die Initiative Hildebrands in dieser schwierigen Situation voll gerechtfertigt. Daß diese Wahl durch Gerhards Bindung an Cluny, die durch das im 12. Jahrhundert entstandene Totenbuch von Marcigny-sur-Loire überliefert wird, bemerkenswert beeinflusst wurde, war den Chronisten des 11. Jahrhunderts unbekannt und hat auch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Auch scheint es mir nicht angängig zu sein, Nikolaus II. als Mönchspapst cluniazensischer Observanz zu reklamieren, vermutlich dürfte dieser Papst weit mehr durch sein Pontifikat (seit 1044) als Bischof von Florenz geprägt worden sein.<sup>29</sup>

Ist die These von Wollasch, Nikolaus II. sei noch von Stephan IX. erwählt worden, durch die angeführten Belege m. E. hinfällig geworden, so bleibt trotzdem noch zu untersuchen, ob und in welcher Weise Stephan seinen Nachfolger als Abt von Montecassino, Desiderius, designiert hat und ob die von Wollasch für die späteren Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts angeführte Designation Viktors III. und Urbans II. durch Gregor VII. tatsächlich als solche bezeichnet werden darf, sofern unter Designation ein „bindender Wahlvorschlag“ zu verstehen ist, dem das Wahlgremium in der Form des Konsenses zu entsprechen hat.<sup>30</sup>

Leo von Montecassino überliefert die Umstände und Modalitäten, unter denen sich die Wahl des Desiderius zum Abt vollzog. Wie bekannt, behielt Stephan IX. auch nach seiner Erhebung zum Papst im Sommer 1057 die Leitung von Montecassino inne, ein Vorgang der keineswegs singulär ist, da z. B. auch die deutschen Päpste seit Clemens II. und auch Nikolaus II. sowie Alexander II. ihre Bistümer in der Hand behielten. Der Grund für dieses Vorgehen lag vielleicht auch darin – neben spezifisch theologischen Argumenten<sup>31</sup> – als römischer Pontifex über das bischöfliche Kirchengut verfügen zu können. So hat Stephan IX. in seinen letzten Lebensmonaten versucht – sehr zur Bestürzung seiner Mönche – den Schatz von Montecassino für seine politischen Absichten (Zug gegen die Normannen?) zu verwenden.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Diese Tatsache ist neuerdings von Prof. Goetz in seinem auf der Frühjahrstagung 1969 des Konstanzer Arbeitskreises gehaltenen Vortrag deutlich herausgestellt worden. – Daß Gerhard vor seinem Pontifikat in Florenz Kanoniker in Lütlich gewesen sei, ist eine unbewiesene Behauptung Anton Michels, die Krause, *Das Papstwahldekret* 64 Anm. 119, unbesehen übernimmt.

<sup>30</sup> Vergl. Anm. 6.

<sup>31</sup> Nach einem Hinweis von Prof. Goetz, der hofft in nächster Zeit über dieses Problem eine Studie vorlegen zu können, fühlten sich diese Päpste offenbar noch unlösbar an ihre alten Bischofskirchen gebunden. Vergl. z. B. die Urkunde Clemens II. für Bamberg 1047 (Jl. 4149 = ed. J. v. Pflugk-Harttung, *Acta Pont. Rom. ined.* 2 (Stuttgart 1884) 68 n. 103), deren einleitende Passagen das mit aller Deutlichkeit zeigen.

<sup>32</sup> Leo II. c. 97, 694: durch die Vision eines Cassineser Mönches, die ihm sofort

Wie kam es zur Wahl des Desiderius? Stephan IX. war, als er Ende 1057 in Montecassino weilte, schwer erkrankt und die Mönche befürchteten sein nahes Ende. Der Papst berief den Konvent der Prioren von Montecassino ein und gab ihnen die Erlaubnis, nach ihren Wünschen einen Abt zu wählen: „dat optionem illis in abbatem eligendi quem vellent“. Diese berieten daraufhin miteinander, nahmen diesen und jenen Kandidaten in Aussicht, endlich fiel ihr einstimmiges Votum auf Desiderius, um dessen Bestätigung zum Abt sie Stephan IX. baten. Der Papst stimmte zu; sie, die Prioren, so meinte er, hätten, obwohl in Montecassino zur Zeit kein Mangel an vortrefflichen Männern sei, gleichwohl den besten gewählt. Durch diese Wahl geriet Stephan freilich in einen gewissen Konflikt, da er früher beschlossen hatte, bei Lebzeiten niemandem Montecassino zu übertragen. Doch schränkte er jetzt diesen früher gefaßten Beschluß ein: sollte er, der Papst, noch am Leben sein, wenn Desiderius von einer Gesandtschaft nach Byzanz, die er ihm jetzt auftrug, zurückkehrte, dann wolle er ihm ehrenvoll die Abtei übertragen, sollte er aber bei dessen Rückkehr bereits verstorben sein, dann solle er ohne Widerspruch als Abt eingesetzt werden.<sup>33</sup>

Wenn Leos Bericht an dieser Stelle glaubwürdig ist—ich sehe keinen Grund, an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln—so kann schwerlich von einer Designation des Desiderius durch Stephan IX. gesprochen werden. Vielmehr wählten die Prioren ihren zukünftigen Abt in freier Wahl; dieser Wahl aber gab der Papst seine Zustimmung. Man kann deshalb auch nicht mit Wollasch sagen, der Papst habe Desiderius wählen lassen, sofern darunter mehr verstanden sein soll als die Erlaubnis des Papstes zur Wahl. Desiderius war zunächst nicht der Kandidat Stephans, sondern des Wahlgremiums von Montecassino.<sup>34</sup> Doch selbst wenn der Papst seinen Nachfolger als Abt von Montecassino in *stricto sensu* designiert hätte, könnte aus diesem Vorgehen schwerlich geschlossen werden, er habe auch in ähnlicher Weise seine Nachfolge als Papst geregelt, da die Sukzession im Papsttum auch 1058 auf anderer Ebene lag als die Nachfolge in Montecassino.

Wie steht es aber mit der Designation Viktors III. und Urbans II. durch Gregor VII., in der Wollasch eine parallele Maßnahme zum behaupteten Vorgehen Stephans IX. sieht?

A. Becker hat im Anschluß an die ältere Forschung festgestellt, daß die angebliche Designation Viktors III. durch Gregor VII. eine Erfindung des Petrus Diaconus ist, der damit den ehemaligen Abt Desiderius von Monte-

---

mitgeteilt wurde, sei Stephan von seinem Vorhaben abgebracht worden, den *Thesaurus* von Montecassino für seine Zwecke zu verwenden. Die *Annales Romani* berichten, wie Anm. 10, Stephan IX. sei erzürnt nach Florenz gegangen, weil die Römer seinen aus Byzanz mitgeführten Schatz geraubt hätten.

<sup>33</sup> Leo II. c. 96, 694 und ausführlich III c. 9, 702 f.

<sup>34</sup> H. Hoffmann, Die älteren Abtslisten von Montecassino, in: *QFIAB* 47 (1967) 320 spricht zunächst davon, Stephan IX. habe Desiderius designieren lassen (!), schränkt dann aber selbst diese Bemerkung dahingehend ein, daß man nach dem Bericht Leos geradezu von einer Wahl sprechen müsse.

cassino erhöhen wollte.<sup>35</sup> Damit erledigt sich das Problem der Designation Viktors III. durch seinen Vorgänger.

Glaubwürdig überliefert ist hingegen, daß Gregor VII. auf seinem Sterbelager zu Salerno Anselm von Lucca, Odo von Ostia (Urban II.) und Hugo von Lyon als geeignete Nachfolger auf dem Stuhle Petri empfohlen hat.<sup>36</sup> Doch wird man diese Wünsche Gregors VII. schwerlich als echte Designation, als ein das Wählergremium bindenden Vorschlag verstehen dürfen, dagegen spricht einmal, daß der Papst gleich *drei* mögliche Nachfolger benannte und zum anderen, daß sich die Wählerschaft keineswegs an diesen Vorschlag gebunden fühlte, sondern unter dem Einfluß der Normannen, deren militärische Hilfe zur Eroberung Roms und zur Vertreibung der Wibertisten benötigt wurde, im Jahre 1087 weder Odo von Ostia noch Hugo von Lyon – Anselm von Lucca war bereits 1086 verstorben – sondern Desiderius von Montecassino wählte.<sup>37</sup> Dieser aber war von Gregor nicht als präsumptiver Nachfolger benannt worden. Zwar gab es eine stattliche Opposition gegen diese Wahl, aber nicht deshalb, weil etwa ein bindender Wahlvorschlag Gregors VII. verletzt worden war, sondern weil Odo von Ostia und andere kein Vertrauen in den Charakter und in die Standfestigkeit Viktors besaßen.<sup>38</sup>

Urban II. aber hat sich auf die Empfehlungen seiner Vorgänger, Gregor VII. und Viktor III., berufen.<sup>39</sup> Aber auch seine Erhebung ist nicht mittels Designation erfolgt, der die Wähler nur noch ihren Konsens zu geben hatten, sondern durch eine echte, wohlüberlegte Wahl. Konstitutiv für die Erhebung Urbans waren nicht die Empfehlungen seiner Vorgänger, sondern allein dieser Wahlakt. Weder das Votum Gregors VII. noch Viktors III. machte ein Teil der *electio* Odos von Ostia zum Papst aus. Daß die Empfehlung eines oder gar mehrerer Päpste für einen möglichen Kandidaten von hohem moralischen Wert war und die Wählerschaft *de facto* binden konnte, ist unbestritten und erklärt auch teilweise, warum sich die Wähler so rasch auf Odo von Ostia einigten.

Fassen wir das Ergebnis unserer Überlegungen kurz zusammen: Die These von Wollasch, Stephan IX. habe Nikolaus II. in Anwesenheit Hugos von Cluny zu seinem Nachfolger designiert, steht im Widerspruch zu den Quellen, die eindeutig erkennen lassen, daß Hildebrand, den Stephan IX. vielleicht selbst als seinen Nachfolger ausersehen hatte, der *spiritus rector* dieser Wahl war. Weiterhin muß festgehalten werden, daß die von Wollasch angeführten Fälle von Designation des Nachfolgers durch den Vorgänger lediglich rechtlich *nicht* bindende Empfehlungen an die Wählerschaft waren und

<sup>35</sup> A. Becker, Papst Urban II. (1088–1099), Schriften der MG 19, I (Stuttgart 1964) 80 f. – Daß auch Wilhelm von Malmesbury die Designation Viktors III. durch Gregor VII. anführt, erklärt Becker 83 f. und Anm. 255 m. E. sehr zutreffend als ein Reflex auf die Umstände, unter denen Viktors III. Wahl erfolgt war.

<sup>36</sup> Hugo von Flavigny, MG SS 8, 466 zu 1085 und Becker 80 f.

<sup>37</sup> Becker 83 ff.

<sup>38</sup> Becker 84 f.

<sup>39</sup> Becker 79 Anm. 236.

daß bei der Wahl des Desiderius von Montecassino nicht einmal von einer Empfehlung Stephans IX. zu Gunsten seines Nachfolgers als Abt die Rede sein kann. Damit wird aber auch die Ansicht von Wollasch hinfällig, daß das Reformpapsttum schon unter Stephan IX. und Nikolaus II. – jedenfalls soweit es die Erhebung Gerhards von Florenz zum Papst betrifft – einen von Cluny gesetzten Akzent trug. Stephan IX. wurde erst auf seinem Sterbelager Cluniacenser – dazu mag ihn außer der Anwesenheit des hochgeschätzten Abtes Hugo vor allem die Aussicht auf besondere Totenseelsorge durch Cluny bestimmt haben,<sup>40</sup> – und inwieweit der Pontifikat Nikolaus II. spezifisch cluniacensische Züge trug, müßte die Forschung erst noch zeigen.<sup>40a</sup> Bis dahin aber wird es angebracht sein, weiterhin mit Kempf von den Jahren 1057 bis 1073 (Stephan IX. – Alexander II.) als dem Reformpapsttum unter den lothringisch-tuscanischen Päpsten zu sprechen.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Nach Bardos Vita des Anselm von Lucca wünschte dieser bei den Cluniacensern von S. Benedetto di Polirone beigesetzt zu werden. Vergl. MG SS 12, 24 c. 40.

<sup>40a</sup> Soweit ich sehe, hat Nikolaus II. für Cluny nicht geurkundet.

<sup>41</sup> F. Kempf, Handb. der Kirchengesch., hg. v. H. Jedin, III, 1 (Freiburg i. Br. 1966) Kap. 43, S. 411 ff.



